

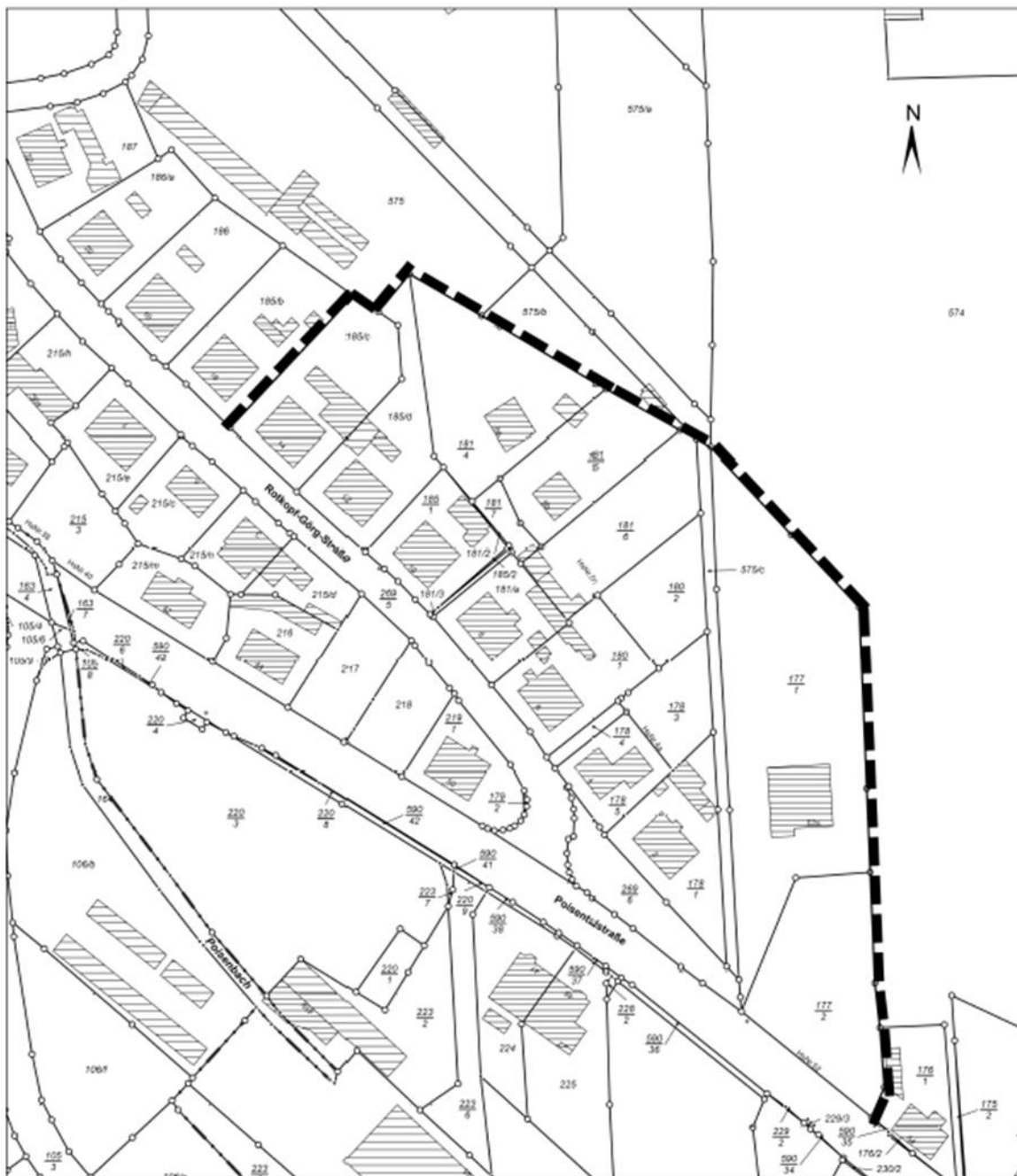


## Klarstellungssatzung „Rotkopf-Görg-Strasse/Poisentalstrasse“

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. November 2025 die Klarstellungssatzung „Rotkopf-Görg-Strasse/Poisentalstrasse“, Gemarkung Niederhäslich beschlossen. Die Begründung zur Klarstellungssatzung in der Fassung von September 2025 wurde vom Stadtrat gebilligt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.





## Elektronische Ausgabe

Innerhalb der Grenze der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

Die Klarstellungssatzung und die ihr beigefügte Begründung sind in der Stadtverwaltung Freital, Stadtplanungsamt, Dresdner Straße 56, dritte Etage, Zimmer 307 in 01705 Freital während der Sprechzeiten

Montag und Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

einsehbar und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- nach § 214 Abs. 2a Nummer 3 BauGB beachtliche Mängel bei der Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll,
- nach § 214 Abs. 2a Nummer 4 BauGB Mängel in der Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB nicht vorliegt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Freital unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Freital, 14.01.2026

gez. Rumberg  
Oberbürgermeister



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital  
Elektronische Ausgabe  
Herausgeber: Stadtverwaltung Freital  
Büro des Oberbürgermeisters  
Dresdner Straße 56  
01705 Freital

Redaktion/Satz  
Katrin Reis, Büroleiterin (verantwortlich)  
Matthias Weigel  
Jona Hildebrandt-Fischer  
Telefon: 0351 6476-160/-380  
E-Mail: amtsblatt@freital.de